



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Vorlage

zu TOP 5

Auskunft erteilt: Herr Essmeier

2015/0014

Telefon: 02521 29-430

öffentlich

Wahl eines Mitglieds für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege des Kreises Warendorf

Beratungsfolge:

Integrationsrat

29.01.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Als Mitglied für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege des Kreises Warendorf werden gewählt:

1. _____ als Mitglied
2. _____ als stellvertretendes Mitglied

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Reisekosten zu den Versammlungen der Kommunale Konferenz Alter und Pflege.

Finanzierung

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen unter dem Produktkonto 010101.541219 – Fortbildungs- und Reisekosten des Integrationsrates – zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Nach § 2 Nr. 8 der Richtlinien für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Warendorf gehört jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jedem kommunalen Integrationsrat der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege an.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Zur Umsetzung der im „Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)“ und in

den §§ 8 und 9 des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) beschriebenen Aufgaben richtet der Kreis Warendorf eine Kommunale Konferenz Alter und Pflege ein.

Nach § 2 Nr. 8 der Richtlinien für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Warendorf gehört jeweils eine Vertreterin beziehungsweise einen Vertreter aus jedem kommunalen Integrationsrat der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege an.

Daher wird empfohlen, ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege zu wählen.

Anlage(n):

Richtlinien für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Warendorf